

73. Galt die in § 19 der Preistreibeiverordnung vom 8. Mai 1918 für Lieferungen nach dem Auslande bestimmte Ausnahme aus allgemeinen Rechtsgründen auch schon vor Erlaß dieser Verordnung?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1921 i. S. C. (Bekl.) w. G. (Rl.).
II 238/21.

I. Landgericht III Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Im Juli 1917 kaufte der Beklagte von der Klägerin 5000 t Fördersteinstalz, wie es in der Grube fällt, zum Preise von 210 *M* für 10 t. Geliefert und bezahlt wurden 397,5 t. Weitere Abnahme verweigerte der Beklagte wegen mangelhafter Beschaffenheit des Gelieferten. Gegen die Klage auf Schadensersatz wandte er ein, daß der Vertrag wegen übermäßiger Preisstellung gemäß der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 nichtig sei; er selbst sei der Ware nicht kundig und habe im Auftrage bulgarischer Käufer zum Export nach dort eingekauft. Der damalige Marktpreis habe 95—115 *M* für 10 t betragen.

Während das Landgericht die Klage abwies, erklärte das Kammergericht den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es aus eigener Sachkunde feststellt, daß der damalige Marktpreis ungefähr 100 *M* betragen habe, der bedungene Preis von 210 *M* wucherisch gewesen und daher der Vertrag wegen Verstoßes gegen die Preistreibeiverordnung vom 23. Juli 1915 nichtig sei. Der zweite Richter dagegen hat diesen Einwand abgelehnt. Die Ware, sagt er, habe unstreitig nach dem Auslande geliefert werden sollen; wenn auch in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 eine ausdrückliche Bestimmung wie der § 19 der Verordnung vom 8. Mai 1918 fehle, so sei doch nach dem ganzen Sinn und Zweck der Verordnung, die auf den

Schutz der Volksgenossen gegen die aus der Kriegsnot erwachene Ausbeutung gerichtet sei, zu entnehmen, daß auch unter der Herrschaft dieser Verordnung bereits die Erzielung eines als übermäßig anzusehenden Gewinnes nicht verboten gewesen sei, wenn die Ware nach dem Auslande geliefert werden sollte.

Das ist zu billigen. Gegenüber dem Standpunkte des Landgerichts tritt schon das Bedenken auf, ob der Kaufvertrag, wenn der Abschluß des Geschäfts unter die Strafvorschrift der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 § 5 Nr. 1 fielen, um deswillen nichtig wäre oder ob nicht vielmehr die zivilrechtliche Folge nur die wäre, daß der Käufer die Ermäßigung des Preises auf das Angemessene fordern könnte (vgl. RÖZ. Bd. 98 S. 293).

Die Frage ist aber ohne Bedeutung, wenn überhaupt kein Verstoß gegen die Preistreibeiverordnung vorliegt.

Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Deutschland und hat die Ware im Inlande zur Lieferung im Inlande gekauft. Seine Absicht war, sie unmittelbar nach Bulgarien auszuführen, und soweit die Ware geliefert worden ist, hat er seine Absicht auch ausgeführt. Das ist auch jedenfalls insofern zum Inhalt des Vertrags gemacht worden, als nach der unbestrittenen Behauptung der Klägerin die Ware ausdrücklich zur Ausfuhr in das Ausland gekauft worden ist. Fände die Preistreibeiverordnung in der neuen Gestalt vom 8. Mai 1918 Anwendung, so unterfielen das Geschäft dem § 19 das., wonach Lieferungen nach dem Auslande den Vorschriften der Verordnung nicht unterliegen. Nun hat freilich die frühere, hier einschlägige Verordnung keine ausdrückliche Ausnahmebestimmung dieses Inhalts. Aber der innere Grund der Ausnahme — der Gedanke, daß es nur darauf ankommt, den Inlandmarkt in Ordnung zu halten und zu reglementieren, wogegen in Beziehung auf den Exporthandel gerade im Gegenteil die Erzielung guter und hoher Preise nur erwünscht sein kann — dieser Grund ist nicht erst neueren Datums, hatte vielmehr von vornherein seine volle Geltung, und wenn das Gesetz in seiner neuen Fassung die Ausnahme ausdrücklich aufgenommen und nunmehr als positiv aufgestellt hat, so ist das geschehen, weil, wie die mit dem Gesetz herausgegebene Begründung hervorhebt, das Reichsgericht abgelehnt hatte, mangels einer positiven Bestimmung eine Ausnahme zugunsten der Auslandgeschäfte gelten zu lassen. Demgegenüber sagt die Begründung, daß ein Bedürfnis, ausländische Verbraucher zu schützen, nicht bestehe, daß es vielmehr in der Regel den Interessen der deutschen Volkswirtschaft entsprechen werde, wenn für die ausgeführten Waren ein möglichst hoher Preis erzielt werde. Das gilt von den bisherigen Vorschriften so gut wie von den mit dieser Begründung herausgegebenen. Allerdings ist davon auszugehen, daß ein Unterschied

zwischen den strafrechtlichen Folgen einer Übertretung des Gesetzes hier nicht gemacht werden kann. Über letztere bestimmt die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 überhaupt nichts. Sie hängen ganz daran, daß die Strafvorschrift verletzt worden ist, und die Frage ist, ob strafrechtlich zwischen Inlandgeschäften und „Lieferung nach dem Ausland“ unterschieden werden kann, während das Strafgesetz ganz allgemein und unterschiedslos redet. Das ist unbedenklich zu bejahen. Es ist auch im Strafrecht nicht unzulässig, aus dem Zwecke des Gesetzes Ausnahmen von der positiven, aber in der Fassung des Gedankens zu allgemein ausgefallenen Vorschrift abzuleiten. Es wäre zu eng, wollte man darauf bestehen, daß in einem solchen Falle erst durch das Eingreifen der Gesetzgebung die Zurückführung des Strafgesetzes auf das durch seinen allgemeinen Zweck gebotene Maß erfolgen könne, hier also erst durch den § 19 der neuen Verordnung erfolgt wäre. In dem Urteile des Reichsgerichts, welches die Begründung der neuen Verordnung offenbar im Auge gehabt hat, RGSt. Bd. 50 S. 428, hat allerdings der erste Strafsenat den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Aber sachlich vermag der erkennende Senat sich dem nicht anzuschließen und prozeßrechtlich steht die Entscheidung nicht im Wege, weil sie in Beziehung auf ein anderes Strafgesetz ergangen ist. Dort handelt es sich um die Überschreitung festgesetzter Höchstpreise, um Übertretung des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und vom 27. März 1916, während hier die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 in Frage steht. Auch mögen dort noch andere Tatumstände obgewaltet haben. Das Urteil spricht von einer neuen, also doch wohl erst nach Erlaß des anzuwendenden Gesetzes eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse, die nicht vorhergesehen war, und will diese nicht als ausreichende Grundlage für eine einengende Auslegung des Gesetzes gelten lassen. Derartige liegt hier nicht vor. Der Zweck dieser ganzen Gesetzgebung ist von Anfang an der gleiche gewesen. Ferner tritt in jenem Urteil auch nicht hervor, ob der Angeklagte, der mit amtlicher Erlaubnis in Bayern Kartoffeln aufgekauft hatte, um sie nach der Schweiz zu verkaufen, die Lieferung nach dem Auslande zum Inhalt der einzelnen Kaufgeschäfte gemacht hatte, oder ob nicht vielmehr die Kartoffeln zunächst an ihn selbst geliefert und also im Inland abgeliefert worden sind. Eine Abweichung von jener Entscheidung liegt somit in gegenwärtiger Entscheidung nicht.